

II-3144 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

26. Juli 1985

GZ. 11 0502/68-Pr.2/85

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

1408 IAB
 1985 -08- - 8
 zu 1415 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Lußmann und Kollegen vom 13. Juni 1985, Nr. 1415/J, betreffend Grundsteuerbelastung der Freibäder, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1)

Presseberichte, wonach eine 7-fache Erhöhung der Einheitswerte bei Freibädern geplant sei, entsprechen nicht den Tatsachen.

Vielmehr dürften derartige Presseberichte darauf zurückzuführen sein, daß vor kurzem ein Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 zur Begutachtung versendet wurde, der die Durchführung einer Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens (einschl. der dazugehörigen Betriebsgrundstücke) zum 1. Jänner 1986 mit Wirksamkeit 1. Jänner 1989 vorsieht.

Dies bedeutet, daß aufgrund dieses Gesetzesentwurfes beabsichtigt ist, den im Bundesgebiet gelegenen Grundbesitz, soweit er aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 1955, BGBI.Nr. 148, i.g.F., dem Grundvermögen zuzurechnen ist, generell neu zu bewerten. Hierbei werden die Wertverhältnisse vom 1. Jänner 1986 zugrundegelegt werden.

Die steuerlichen Auswirkungen dieser Hauptfeststellung sollen jedoch aufgrund des gegenständlichen Gesetzesentwurfes erst ab dem 1. Jänner 1989 einreten. Dadurch ergeben sich, wie auch den Erläuterungen zum gegenständ-

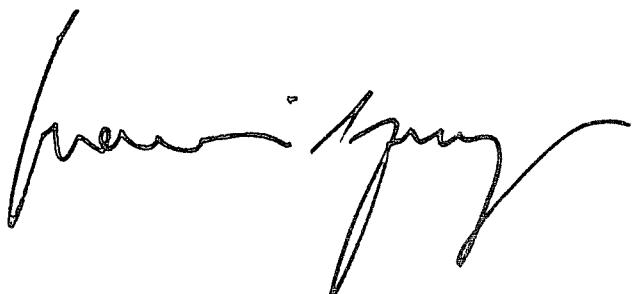
- 2 -

lichen Gesetzentwurf zu entnehmen ist, in zeitlicher Hinsicht ausreichende Möglichkeiten, gezielte Begleitmaßnahmen für die einheitswertabhängigen Abgaben (vor allem Grundsteuer und Vermögensteuer) zu ergreifen, die auch bei Freibädern Auswirkungen haben werden.

Zu 2)

Eine generelle Reduzierung der Grundsteuer bei Freibädern würde nicht nur das Grundsteueraufkommen der betroffenen Gemeinden belasten, sondern auch der steuerlichen Gleichbehandlung mit anderem vergleichbaren Grundbesitz (Gleichheitsgrundsatz) widersprechen.

Die Bodenwertrichtlinien (BMF-Erl. vom 20. 11 1972, Zl. 261.977-10/72) bieten ausreichende Möglichkeiten, bei der Ermittlung des Bodenwertes von Freibädern Bedacht zu nehmen, weshalb die Einführung eines "Saisonabschlages" entbehrlich erscheint und frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der geplanten Hauptfeststellung (1. Jänner 1989) zu überdenken wäre.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner J. Gruber".